



Bekanntmachung der Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung vom 04.04.2025 nach § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Verl vom 31.08.1984 (Amtsblatt Verl, S. 54/84) in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 11.07.2019 (Amtsblatt Verl, S. 48/2019)	Seite	62
Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung vom 07.04.2025 zur Betriebsatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl vom 19.12.2005	Seite	65
Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung vom 07.04.2025 zur Betriebsatzung für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftsklärlwerk Verl-Sende vom 19.12.2005	Seite	66
Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung vom 07.04.2025 zur Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Ostwestfalahalle Kaunitz vom 19.12.2005	Seite	67
Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung vom 07.04.2025 zur Betriebsatzung für den Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl vom 11.09.2013	Seite	68
Bekanntmachung zum Jahresabschluss für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl zum 31.12.2023	Seite	69
Bekanntmachung zum Jahresabschluss für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftsklärlwerk Verl-Sende zum 31.12.2023	Seite	70
Bekanntmachung um Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Ostwestfalahalle Kaunitz zum 31.12.2023	Seite	71
Bekanntmachung zum Jahresabschluss für den Versorgungs- und Bäderbetrieb zum 31.12.2023	Seite	72

Bekanntmachung

der Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung vom 04.04.2025 nach § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Verl vom 31.08.1984 (Amtsblatt Verl, S. 54/84) in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 11.07.2019 (Amtsblatt Verl, S. 48/2019).

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) hat der Rat der Stadt Verl am 03.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Zeisigweg -Hauptzug- (siehe beigefügter Lageplan), der im Eigentum der Stadt Verl steht, ist mit

- Mischverkehrsfläche (mit Befestigung in Pflaster) nördlich des Verbindungsweges zum Zeisigweg
- in Asphalt befestigter Fahrbahn und einseitigem Gehweg auf der Teilstrecke zwischen Lerchenweg und Verbindungsweg zum Zeisigweg
- Kfz-Stellplätzen
- Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation
- Straßenbeleuchtung
- Grünflächen

endgültig hergestellt und soll weitere Teileinrichtungen, die gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Verl vorgesehen sind, nicht erhalten. Insofern erfolgt eine Abweichung von den üblichen Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Der Verbindungsweg zwischen Zeisigweg und Kranichweg (siehe beigefügter Lageplan), der im Eigentum der Stadt Verl steht, ist mit

- Mischverkehrsfläche (Befestigung in Pflaster)
- Kfz-Stellplätzen
- Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation
- Straßenbeleuchtung
- Grünflächen

endgültig hergestellt und soll weitere Teileinrichtungen, die gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Verl vorgesehen sind, nicht erhalten. Insofern erfolgt eine Abweichung von den üblichen Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 3

Der Kranichweg - nördlich des Verbindungsweges zum Zeisigweg - (siehe beigefügter Lageplan), der im Eigentum der Stadt Verl steht, ist mit

- Mischverkehrsfläche (mit Befestigung in Pflaster)
- Kfz-Stellplätzen
- Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation
- Straßenbeleuchtung
- Grünflächen

endgültig hergestellt und soll weitere Teileinrichtungen, die gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Verl vorgesehen sind, nicht erhalten. Insofern erfolgt eine Abweichung von den üblichen Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsbeitragssatzung.

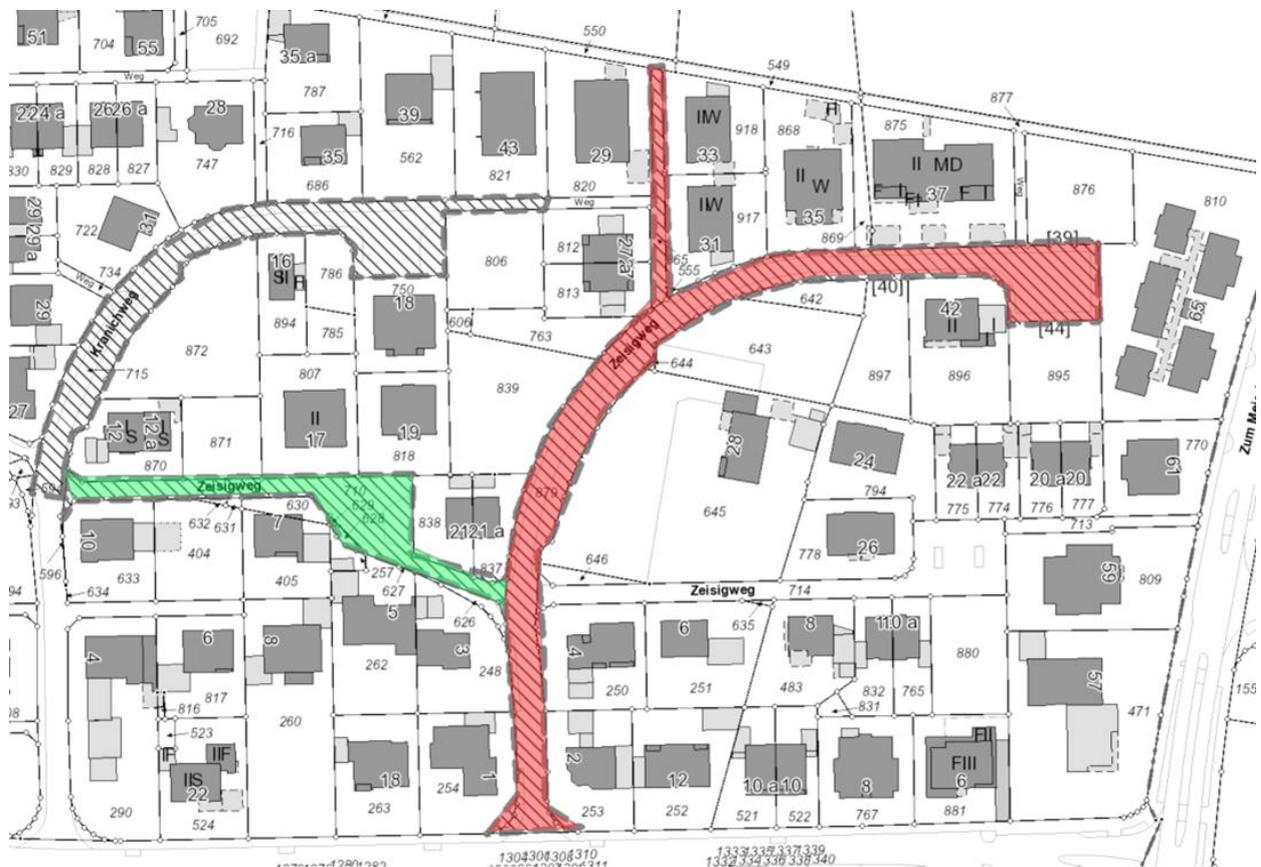
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 04.04.2025

Robin Riexsneuöhner
Bürgermeister



Bekanntmachung

der 7. Änderungssatzung vom 07.04.2025 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 03.04.2025 folgende 7. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Betriebsleitung besteht aus 2 vom Rat bestellten Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit. Für die Mitglieder der Betriebsleitung bestellt der Rat Stellvertreter.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 07.04.2025

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 7. Änderungssatzung vom 07.04.2025 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftskläwerk Verl-Sende vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 03.04.2025 folgende 7. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Betriebsleitung besteht aus 2 vom Rat bestellten Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit. Für die Mitglieder der Betriebsleitung bestellt der Rat Stellvertreter.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 07.04.2025

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 8. Änderungssatzung vom 07.04.2025 zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ostwestfalenhalle Kaunitz vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 03.04.2025 folgende 8. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Betriebsleitung besteht aus 3 vom Rat bestellten Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit. Für die Mitglieder der Betriebsleitung bestellt der Rat Stellvertreter.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 07.04.2025

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 7. Änderungssatzung vom 07.04.2025 zur Betriebssatzung für den Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl vom 11.09.2013

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 03.04.2025 folgende 7. Änderung der Betriebssatzung vom 11.09.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Betriebsleitung besteht aus 4 vom Rat bestellten Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit. Für die Mitglieder der Betriebsleitung bestellt der Rat Stellvertreter.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- q) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- r) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- s) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- t) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 07.04.2025

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl zum 31.12.2023

Der Rat der Stadt Verl hat am 10.09.2024 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2023 mit einer

- Bilanzsumme von 29.407.271,85 EUR und einem
- Jahresüberschuss von 315.275,99 EUR

festgestellt.

Aus dem Jahresüberschuss von 315.275,99 EUR sollen

- 333.805,20 EUR in zweckgebundene Rücklagen eingestellt werden,
- 50.000,00 EUR als Eigenkapitalverzinsung in die allgemeine Rücklage eingestellt werden und
- 70.717,46 EUR aus zweckgebundene Rücklage entnommen werden und
- 2.188,25 € auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2023 für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON hat am 04.09.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 153, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der regulären Öffnungszeiten (Telefon 05246/961146) zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sind der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 21 öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Verl, 09.04.2025

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung**zum Jahresabschluss für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftsklärwerk Verl-Sende zum 31.12.2023**

Der Rat der Stadt Verl hat am 10.09.2024 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2023 mit einer

- Bilanzsumme von 2.879.453,59 EUR und einem
- Jahresfehlbetrag von -62.582,00 EUR

festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von -62.582,00 EUR wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2023 für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftsklärwerk Verl-Sende beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON hat am 04.09.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 153, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der regulären Öffnungszeiten (Telefon 05246/961146) zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sind der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 21 öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Verl, 09.04.2025

Robin Riexsneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

um Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Ostwestfalenhalle Kaunitz zum 31.12.2023

Der Rat der Stadt Verl hat am 17.12.2024 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2023 mit einer

- Bilanzsumme von 7.533.040,79 EUR und einem
- Jahresfehlbetrag von -339.974,12 EUR

festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von -339.974,12 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zum 31.12.2023 sind Verlustvorträge (Jahresfehlbetrag 2018) in Höhe von 197.040,34 EUR aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2023 für den Eigenbetrieb Ostwestfalenhalle Kaunitz beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON hat am 28.11.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 153, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der regulären Öffnungszeiten (Telefon 05246/961146) zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sind der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 21 öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Verl, 09.04.2025

Robin Riexsneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss für den Versorgungs- und Bäderbetrieb zum 31.12.2023

Der Rat der Stadt Verl hat am 17.12.2024 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2023 mit einer

- Bilanzsumme von 44.755.186,46 EUR und einem
- Jahresfehlbetrag von -548.588,52 EUR

festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von -548.588,52 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2023 für den Versorgungs- und Bäderbetrieb beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON hat am 28.11.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 153, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der regulären Öffnungszeiten (Telefon 05246/961146) zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sind der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 21 öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Verl, 09.04.2025

Robin Riexsneuwöhner
Bürgermeister

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**

für den Monat März 2025

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten	Sterbefälle	
Inländer	9	24	
Ausländer	4	1	
Insgesamt	13	25	
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
2		Inländer: + 2	Ausländer: - 2
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 28.02.2025	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.03.2025
Inländer weiblich	11.375	+ 9	11.384
Inländer männlich	11.585	- 1	11.584
Ausländer weiblich	1.610	- 9	1.601
Ausländer männlich	1.963	+ 20	1.983
Insgesamt	26.533	+ 19	26.552

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 07/2025

Statistik des Standesamtes Verl für März 2025

G e b u r t e n:

Insgesamt		0
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0
	Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n:		2
Lebenspartnerschaften		

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt		14
Mit Wohnsitz in Verl		12
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden		2

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt		0
40 bis 65 Jahre alt		0
65 bis 70 Jahre alt		1
70 bis 80 Jahre alt		2
80 bis 90 Jahre alt		7
Über 90 Jahre alt		4